

Gemeinde Cremlingen

Artenschutzbeitrag zur Erstellung
des B-Plans „Hinter dem Dorfe II“
in Destedt, Gemeinde Cremlingen

Juli 2020

Dipl. Biol. Tobias Münchenberg



Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

INHALT

1	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	1
2	BETROFFENE ARTEN UND VERTIEFENDE PRÜFUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN	3
2.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.1.1	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	3
2.2	Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	5
2.2.1	Vogelarten der Gehölze (Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink usw.)	5
2.2.2	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	8
3	LITERATUR	11

1 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Definitionen der besonders und streng geschützten Arten ergeben sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Hierzu gehören u.a. alle europäischen Brutvogelarten und Fledermausarten.

THEUNERT (2008) hat eine Liste der besonders oder streng geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten erstellt, die in Niedersachsen vorkommen bzw. vorkommen können. Diese wird als Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendet.

Die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten werden in den folgenden Kapiteln ermittelt und erläutert.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können.

Weiterhin kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Dabei gelten für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen folgende Anforderungen:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Es darf also nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums kommen.
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet ist.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind.
- Sofern der Erfolg der Maßnahmen nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein hinreichendes Risikomanagement aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen festzulegen.

Können trotz entsprechender Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vollständig vermieden werden, ist für die Genehmigung des Eingriffs eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen.

Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art sind detailliert darzustellen.

2 BETROFFENE ARTEN UND VERTIEFENDE PRÜFUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

2.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.1.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL Nds	Einstufung Erhaltungszustand Nds <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Den Fledermäusen gehören Arten mit verschiedensten Lebensraumsprüchen an. Großer und Kleiner Abendsegler sind typische Arten strukturreicher älterer Wälder, sie jagen vor allem im freien Luftraum in größerer Höhe z.T. auch in Dörfern und sind Langdistanzwanderer. Die Quartiere von Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermäusen sind vor allem in Siedlungen zu finden. Während Zwerg- und Mückenfledermaus vor allem die Ortschaften nutzt, ist die Breitflügelfledermaus - geeignete Jagdgebiete in der Umgebung vorausgesetzt - auch in Innenstadtbereichen anzutreffen. Die Winterquartiere liegen auch oft im Siedlungsbereich, bei der Breitflügelfledermaus meist im weiteren Umfeld der Sommerquartiere.		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<u>Niedersachsen:</u> Die Arten sind im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Potentiell sind im Gebiet Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und weitere Arten der Siedlungen vorhanden. Im Gebiet sind neben Flugrouten und Jagdhabitaten auch potentiell geeignete Ruhestätten an den Wohnhäusern (bes. an den Fachwerkhäusern) und der alten Stallungen vorhanden.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Wird in den vorhandenen Gebäudebestand eingegriffen, muss im Vorfeld auf Besatz durch		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Fledermäuse geprüft werden.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>➤ Um die Funktion der Nist- und Ruhestätten im ökologischen Zusammenhang erhalten zu können, muss die Beleuchtung der Außenanlagen und Häuser insektenfreundlich gestaltet werden und sie darf die Umgebung nicht „ausleuchten“. Hier sind bei der Planung technische Maßnahmen vorzusehen (z. B. Verwendung von warmweißem Licht mit 2.700 – 3.000 Kelvin, Abschirmung der Lichtquellen zu den Seiten).</p> <p>➤ Wird in den vorhandenen Gebäudebestand eingegriffen, muss im Vorfeld auf Besatz durch Fledermäuse geprüft werden.</p>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Fazit		
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

2.2 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Vogelarten der Gehölze (Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink usw.)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gehölzbrütende Arten (Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink etc.)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
EU-Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds
<input type="checkbox"/> Anhang I	<input type="checkbox"/> RL D	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> Absatz 4 (2)	<input type="checkbox"/> RL Nds	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt

Durch das Vorhaben betroffene Art Gehölzbrütende Arten (Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink etc.)	
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten In dieser Artengruppe werden die freibrütenden Arten (siehe Absatz 2.3), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, zusammengefasst. Je nach Art weisen sie unterschiedliche Ansprüche z.B. bezüglich ihres Nistplatzes auf: sie brüten in der Krautschicht (z.B. Zilpzalp, Fitis), in der Strauchschicht (z.B. Mönchsgrasmücke, Grünfink) und in der Baumschicht (z.B. Buchfink). Allen gemein ist, dass sie meist nur geringe Anforderungen an ihre Habitate stellen, meist ungefährdet sind und gegenüber den in einer Siedlung typischen Störungen recht tolerant sind. Ihre Fortpflanzungsstätten werden nur für jeweils eine Brut genutzt.	
2.2 Verbreitung in Niedersachsen <u>Niedersachsen:</u> In Niedersachsen sind die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten weit verbreitet.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsbereich wurden festgestellt: Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Buchfink, Gimpel, Girlitz, Grünfink.	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (d. h. außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende August) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Gehölzbrütende Arten (Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink etc.)****3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

➤ **Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August)**

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Gehölzbrütende Arten (Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink etc.)	
(wenn ja, vgl. 3.2)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

2.2.2 Kohl- und Blaumeise (*Parus major* und *P. caeruleus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kohl- und Blaumeise (<i>Parus major</i> und <i>P. caeruleus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
EU-Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Absatz 4 (2)	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL Nds	Einstufung Erhaltungszustand Nds <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten		
Beiden Arten besiedelt die verschiedensten von Gehölzen geprägten Lebensräume von Hausgärten bis hin zu flächigen, dichten Wäldern. Sie sind vor allem zur Jungenaufzucht auf Insekten als Nahrung angewiesen, fressen im Winter aber auch pflanzliche Nahrung, wie z.B. Samen. Als Fortpflanzungsstätte nutzt sie Höhlen aller Art, die kein zu großes Einflugloch besitzen und sich in einer Höhe von 2 bis 15 m befinden. An Gehölze werden meist Buntspecht- oder Fäulnishöhlen besiedelt. Sie nimmt aber auch andere Höhlungen z.B. an Gebäuden an und besiedelt auch oft Nistkästen. Nisthöhlen werden oft mehrmals genutzt.		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<u>Niedersachsen:</u> In Niedersachsen beide Arten landesweit verbreitet und gehören zu den häufigsten Brutvögeln.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kohl- und Blaumeise (<i>Parus major</i> und <i>P. caeruleus</i>)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsbereich wurde je ein Paar mit einer Brut in Nistkästen nachgewiesen.	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (d. h. außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende August)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Um eine spontane Wiederbesiedlung zu vermeiden, müssen die Nistkästen vor oder nach der Brutzeit auf Besatz kontrolliert und anschließend bei Nicht-Besatz verschlossen bzw. entfernt werden.	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Kohl- und Blaumeise (*Parus major* und *P. caeruleus*)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

➤ **Baufeldräumung inkl. Fällungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August)**

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

➤ **Die Nistkästen an den zu entfernenden Gehölzen müssen in räumlicher Nähe wieder aufgehängt oder gleichwertig ersetzt werden.**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
(wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-

Durch das Vorhaben betroffene Art Kohl- und Blaumeise (<i>Parus major</i> und <i>P. caeruleus</i>)	
und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3 LITERATUR

BIODATA (2020): Faunistische Untersuchung zur Errichtung des B-Plans „Hinter dem Dorfe II“ in Destedt. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Cremlingen

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON, NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S.; Stuttgart.

HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **13**: 221 – 226; Hannover.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153; Bonn – Bad Godesberg.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & LEITL, R. (Bearb.) (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Teil I. - Bundesamt f. Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (66). 374 S.

NLWKN (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Entwurf, Stand 2010).